

Der Fall Dereci

EuGH, Rs. C-256/11 (Derci u.a.), Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 414 (Fall-Nr. 141)

1. Vorbemerkungen

In diesem Urteil war der Gerichtshof im Anschluss an die Rs. Zambrano (Rs-C-34/09, Slg. 2011, S. I-1177) aufgerufen, sich zum Inhalt und der Reichweite des Kernbereichsverstoßes zu äußern. Allerdings lagen die Konstellationen etwas anders, betroffen waren zwar wieder Drittstaatsangehörige und deren Aufenthaltsrecht im Herkunftsstaat ihrer familienangehörigen Unionsbürger, die wiederum selbst von der Freizügigkeit nie Gebrauch gemacht hatten. Es handelte es insoweit aber nicht um minderjährige Kinder, die von ihren drittstaatsangehörigen Eltern unterhalten wurden, sondern um österreichische Ehegatten bzw. in Österreich eingebürgerte Eltern, die hinsichtlich ihres Lebensunterhalts nicht auf die Drittstaatsangehörigen angewiesen waren. Rückblickend konkretisiert der EuGH seine Aussagen in der Rs. Zambrano dahingehend, dass ein Kernbereichsverstoß dann anzunehmen ist, wenn der Unionsbürger aufgrund der staatlichen Maßnahme de facto gezwungen ist, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Eine solche Konsequenz erkennt der Gerichtshof für die hier von Seiten der österreichischen Behörden abgelehnten Fälle der Familienzusammenführung nicht und lehnt daher einen Kernbereichsverstoß ab (ähnlich bereits Rs. C-434/09, McCarthy, EuZW 2011, S. 522). Obgleich die Reichweite der Zambrano-Rechtsprechung hierdurch auf Ausnahmefälle begrenzt zu werden scheint, bleibt der EuGH eine abstrakte Formulierung ihrer Grenzen schuldig, entscheidend bleiben mithin die Umstände des Einzelfalls verbunden mit der Notwendigkeit einer Prognoseentscheidung. Angesichts der grundsätzlich restriktiven Tendenz verwundert es, dass der Gerichtshof im Anschluss an die Ablehnung des Kernbereichsverstoßes ohne Bezug zu den Vorlagefragen die Anwendung der Unionsgrundrechte ins Spiel bringt. Das vorliegende Gericht wird aufgefordert, den Sachverhalt am Maßstab des Grundrechts aus Art. 7 GRCh auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder jedenfalls der entsprechenden Bestimmung der EMRK, an die Österreich völkerrechtlich gebunden sei, zu prüfen. Dabei überlässt der Gerichtshof dem Ausgangsgericht im unionsrechtlich allein maßgeblichen ersten Fall die Klärung der entscheidenden Rechtsfrage, ob die dort anhängigen Sachverhalte in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, so dass es überhaupt zu einer Prüfung am Maßstab von Unionsgrundrechten kommen kann, ohne hierfür (Auslegungs-) Hinweise zu geben. Woraus sich ein entsprechender Anknüpfungspunkt ergeben soll, wenn weder die Unionsbürgerrechte einschlägig sind noch mangels Kernbereichsverstoß der Unionsbürgerstatus verletzt ist, bleibt demnach offen (vielleicht mit Ausnahme des türkischen

Staatsangehörigen Dereci, in dessen Fall u.U. das hier einschlägige Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen den Anwendungsbereich der EU-Grundrechte eröffnen könnte, vgl. Rn. 76 ff.), so dass einstweilen auch unklar ist, ob die Unionsbürgerschaft nun zum allseitigen Grundrechte-Vehikel werden soll. Weitere Vorlagefragen in diesem Zusammenhang sind vorprogrammiert.

2. Sachverhalt

Das Ausgangsverfahren vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof betraf mehrere erwachsene drittstaatsangehörige Beschwerdeführer mit in Österreich wohnhaften Familienangehörigen österreichischer Staatsangehörigkeit. Bei letzteren handelte es sich teils um Ehegatten, teils um eingebürgerte Elternteile, die zum einen von ihrem Recht auf Freizügigkeit nie Gebrauch gemacht hatten und zum anderen hinsichtlich ihres Lebensunterhalts nicht auf ihre drittstaatsangehörigen Familienmitglieder angewiesen waren. Zwecks Familienzusammenführung in Österreich beantragten die drittstaatsangehörigen Beschwerdeführer bei den zuständigen österreichischen Behörden die Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel, die ihnen aber allesamt verweigert wurden. Teilweise ordneten die Behörden zudem Ausweisungen oder Außerlanderschaffungen an. Begründet wurden diese Entscheidungen hauptsächlich mit einem oder mehreren der folgenden Gründe: Formfehler bei der Antragstellung, Verstoß gegen die Pflicht, sich bis zur Bescheidung des Antrags im Ausland aufzuhalten, sei es wegen unrechtmäßiger Einreise nach Österreich oder wegen eines über die ursprünglich genehmigte Dauer hinaus verlängerten Aufenthalts nach rechtmäßiger Einreise, Fehlen ausreichender Mittel oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Ferner lehnten die Behörden die Einschlägigkeit von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des Unionsrechts – mangels Wahrnehmung der Freizügigkeit von Seiten der österreichischen Familienangehörigen – ebenso ab, wie nach Art. 8 EMRK. Der mit der Sache befasste Verwaltungsgerichtshof warf die Frage auf, ob die Hinweise, die der EuGH im Urteil Ruiz Zambrano gegeben hat, auf eines der anhängigen Ausgangsverfahren angewandt werden könnten.

3. Aus den Entscheidungsgründen

Zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des Vertrags über die Unionsbürgerschaft

59 Ungeachtet der Unanwendbarkeit der Richtlinien 2003/86 und 2004/38 auf die Ausgangsverfahren ist zu prüfen, ob sich die in diesen Rechtssachen in Rede stehenden Unionsbürger gleichwohl auf die Bestimmungen des Vertrags über die Unionsbürgerschaft berufen können.

60 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht auf Sachverhalte angewandt werden können, die keine Berührung mit irgendeinem der Sachverhalte aufweisen, auf die das Unionsrecht abstellt, und die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 1. April 2008, *Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon*, C 212/06, Slg. 2008, I 1683, Randnr. 33, *Metock u. a.*, Randnr. 77, und *McCarthy*, Randnr. 45).

61 Die Lage eines Unionsbürgers, der – wie es auf alle Familienangehörigen der Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren zutrifft – vom Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, kann jedoch nicht allein aus diesem Grund einer rein internen Situation gleichgestellt werden (vgl. Urteile vom 12. Juli 2005, *Schempp*, C 403/03, Slg. 2005, I 6421, Randnr. 22, und *McCarthy*, Randnr. 46).

62 Der Gerichtshof hat nämlich mehrfach hervorgehoben, dass der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein (vgl. Urteil *Ruiz Zambrano*, Randnr. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

63 Als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats genießen die Familienangehörigen der Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren den Unionsbürgerstatus gemäß Art. 20 Abs. 1 AEUV und können sich daher auch gegenüber dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf die

mit diesem Status verbundenen Rechte berufen (vgl. Urteil McCarthy, Randnr. 48).

64 Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 20 AEUV nationalen Maßnahmen entgegensteht, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen dieser Status verleiht, verwehrt wird (vgl. Urteil Ruiz Zambrano, Randnr. 42).

65 In der Rechtssache, die zu dem genannten Urteil führte, stellte sich nämlich die Frage, ob eine derartige Auswirkung vorliegt, wenn einer einem Drittstaat angehörenden Person im Mitgliedstaat des Wohnsitzes ihrer minderjährigen Kinder, die diesem Mitgliedstaat angehören und denen sie Unterhalt gewährt, der Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis verweigert werden. Der Gerichtshof vertrat u. a. die Ansicht, dass eine solche Aufenthaltsverweigerung zur Folge hat, dass sich die genannten Kinder, die Unionsbürger sind, gezwungen sehen, das Gebiet der Union zu verlassen, um ihre Eltern zu begleiten. Unter derartigen Umständen wäre es den genannten Unionsbürgern de facto unmöglich, den Kernbestand der Rechte, die ihnen ihr Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen (vgl. Urteil Ruiz Zambrano, Randnrn. 43 und 44).

66 Daraus folgt, dass sich das Kriterium der Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, auf Sachverhalte bezieht, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger de facto gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes.

67 Diesem Kriterium kommt somit insofern ein ganz besonderer Charakter zu, als es Sachverhalte betrifft, in denen – obwohl das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist – einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaats ist, ein Aufenthaltsrecht ausnahmsweise nicht verweigert werden darf, da sonst die Unionsbürgerschaft der letztgenannten Person ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde.

68 Infolgedessen rechtfertigt die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde.

69 Damit bleibt zwar noch offen, ob auf anderen Grundlagen, insbesondere aufgrund des Rechts auf Schutz des Familienlebens, ein Aufenthaltsrecht nicht verweigert werden darf. Auf diese Frage ist jedoch im Rahmen der Bestimmungen über den Schutz der Grundrechte und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Anwendbarkeit einzugehen.

Zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

70 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betrifft, Rechte enthält, die den in Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Rechten entsprechen, und dass somit Art. 7 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite beizumessen ist wie Art. 8 Abs. 1 EMRK in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 5. Oktober 2010, McB., C 400/10 PPU, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 53).

71 Es ist jedoch daran zu erinnern, dass die Bestimmungen der Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelten. Nach Art. 51 Abs. 2 der Charta dehnt diese den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Somit hat der Gerichtshof im Licht der Charta das Unionsrecht in den Grenzen der der Union übertragenen Zuständigkeiten zu prüfen (vgl. Urteile McB., Randnr. 51, und vom 15. September 2011, Gueye und Salmerón Sánchez, C 483/09 und C 1/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 69).

72 Sollte das vorlegende Gericht im vorliegenden Fall im Licht der Umstände der Ausgangsrechtsstreitigkeiten der Ansicht sein, dass die Situation, in der sich die Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren befinden, unter das Unionsrecht fällt, muss es daher prüfen, ob die Weigerung, ihnen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, das in Art. 7 der Charta vorgesehene Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt. Ist es dagegen der Ansicht, dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, muss es eine solche Prüfung im Licht von Art. 8 Abs. 1 EMRK vornehmen.

73 Alle Mitgliedstaaten sind nämlich Vertragsparteien der EMRK, in deren Art. 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist.

74 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass das Unionsrecht und insbesondere dessen Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.